

§ 4 APAB-QAV

APAB-QAV - APAB-Qualitätssicherungsprüfungsantragsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Angebote zur Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung der drei vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer sind dem Antrag anzuschließen.

In Kraft seit 03.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at